



FC Sarnen (2336)
Postfach 1251
6061 Sarnen

Member of FIFA, UEFA and
the Swiss Olympic Association

Postfach · 3000 Bern 15 · Schweiz
Case postale · 3000 Berne 15 · Suisse
Casella postale · 3000 Berna 15 · Svizzera
P.O. Box · 3000 Bern 15 · Switzerland

Haus des Schweizer Fussballs
Maison du football suisse
Casa del calcio svizzero
The House of Swiss Football
Worbstrasse 48 · 3074 Muri

T +41 31 950 81 11
F +41 31 950 81 81
info@football.ch · www.football.ch

Muri, 19. Februar 2013

Statuten

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der revidierten Statuten Ihres Vereins.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass die neuen Statuten den Anforderungen des SFV entsprechen. In der Beilage retournieren wir Ihnen ein mit der Genehmigung des SFV versehenes Exemplar, ein weiteres lassen wir dem IFV zukommen.

Abschliessend ersuchen wir Sie, uns auch in Zukunft sämtliche Statutenänderungen (jeweils in drei original unterzeichneten Exemplaren) zur Genehmigung zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Fussballverband

Robert Breiter
Stv. Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst

Beilage: erwähnt

Kopie: IFV

Statuten des Fussballclub Sarnen



Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Juli 2012 genehmigt. Alle früheren Statuten sind aufgehoben.

Artikel	Statuten
Art. 1	Name, Zweck und Mittel des Vereins
1.1	Der Fussballclub Sarnen wurde am 26. März 1933 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sarnen. Er bezweckt die Ausübung und die Förderung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
1.2	Die Vereinsfarben sind rot/weiss.
1.3	Der Fussballclub Sarnen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
1.4	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
1.5	Die Gründung weiterer sportlicher Abteilungen bleibt vorbehalten.
1.6	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden. Zusätzlich steht es dem Verein frei, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen (z.B. Sponsorenbeiträge).

Art. 2	Mitgliedschaften
2.1	Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Eine Aufnahme kann bei Vorliegen triftiger Gründe vom Vereinsvorstand verweigert werden.
2.2	Der Verein besteht aus: a) Funktionären b) Aktivmitgliedern c) Junioren und Juniorinnen d) Senioren/Veteranen e) Ehrenmitgliedern f) Freimitgliedern g) Passiv- und Gönnermitgliedern h) Supportern

Art. 3	Funktionäre und Ehrenmitglieder
3.1	Unter Funktionäre im Sinne der Aufzählung in Art. 2.2 dieser Statuten versteht man diejenigen Personen, welche entsprechend im Vereinsorganigramm aufgeführt sind.
3.2	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung. Zur Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
3.3	Zum Freimitglied wird ernannt, wer während 30 Jahren ab Beginn der Stimmberechtigung dem Verein als Aktiv- und Senioren-/Veteranenmitglied (aktiv) angehört. Die Ehrung erfolgt an der nächsten Generalversammlung. Die Ernennung kann schon früher durch den Vereinsvorstand erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie wird an der nächsten Generalversammlung bekanntgegeben.
3.4	Passiv- und Gönnermitglieder werden alle, welche den jeweils festgesetzten Beitrag entrichten.
3.5	Supporter des Vereins werden jene, die den jeweils festgesetzten Beitrag entrichten.

Art. 4	Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott
4.1	Aufnahmegesuche sind durch Einreichen des Anmelde- bzw. des Übertrittsformulars an den Ressort-Verantwortlichen zu richten.
4.2	Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
4.3	Der Austritt kann auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, ein Austrittsgesuch ausnahmsweise schon vor Ende des laufenden Vereinsjahres zu bewilligen. Die Austrittserklärung ist an keine besondere Form gebunden. Der Austritt entbindet

	nicht von allfälligen, rückständigen, finanziellen Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
4.4	Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Verstoss gegen Statuten und das Leitbild des Fussballclubs Sarnen, das Nichtfolgeleisten gegenüber von Anordnungen der Vereinsfunktionäre und die Nichtleistung von Mitgliederbeiträgen. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über seinen Ausschluss mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
4.5	Aktive, Junioren und Juniorinnen sowie Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Art. 5	Organe
5.1	Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) die ausserordentliche Generalversammlung c) der Vorstand d) die Kommissionen e) die Rechnungsrevisoren

Art. 6	Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung
6.1	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
6.2	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 1 Monats nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
6.3	Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat innert 30 Tagen zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterschriftlich, unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.
6.4	Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Funktionäre, Junioren/Juniorinnen ab erfülltem 15. Altersjahr, Aktiv- sowie Senioren/Veteranen-Mitglieder obligatorisch.
6.5	Die Einladung zur Generalversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
6.6	Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage (Datum des Poststempels) vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderungen gemäss Art. 10.3).
6.7	Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmzähler fest.
6.8	Die unerlässlichen Traktanden der Generalversammlung sind: - Wahl der Stimmzähler - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung - Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Abteilungen - Kassa- und Revisionsberichte inkl. Präsentation des Budgets - Dechargerteilung - Festsetzen der Jahresbeiträge - Wahl des Präsidenten, Vorstandes und der Rechnungsrevisoren - Ehrungen; Ernennung von Ehrenmitgliedern. - Beschlussfassung über Anträge vom Vorstand und von Mitgliedern - Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern - Änderung der Statuten - Aufnahme von Sektionen

Art. 7	Der Vorstand
7.1	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann Leiter einer oder mehrerer der folgenden Abteilungen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinspräsident - Co-Präsident - Leiter Admin - Leiter PR-Abteilung - Leiter Finanzen - Leiter Sportkommission/Sportchef - Leiter Nachwuchs Technik - Leiter Nachwuchs Allgemein - Leiter Senioren-/Veteranen-Abteilung - Leiter Infrastruktur - Leiter Events <p>Der Co-Präsident kann Leiter einer Abteilung sein.</p>
7.2	Über die Funktionen und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden Pflichtenhefte erstellt.
7.3	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. In die Kompetenzen des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
7.4	Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.
7.5	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
7.6	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichtscheid geben. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Mitglied mündliche Beratung verlangt wird.
7.7	<p>Der Verein wird verpflichtet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift des Vereinspräsidenten (Einzelzeichnungsberechtigung) - Kollektivunterschrift des Co-Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
7.8	Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können ausscheidende Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer durch den Vorstand ersetzt werden.

Art. 8	Finanzen
8.1	<p>Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.</p> <p>Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, wird der jeweilige Jahresbeitrag um die Hälfte reduziert.</p>
8.2	Ehren- und Freimitglieder sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Betrag erlassen.
8.3	Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
8.4	Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb 1 Monats nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
8.5	Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 9	Rechnungsrevisoren
9.1	Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
9.2	Die Revisoren müssen befähigt und unabhängig sein.

9.3	Die Revisoren prüfen, ob Buchführung und Jahresrechnung den allgemeinen Buchführungsvorschriften gemäss OR Art. 957 – 964 entsprechen.
9.4	Sie berichten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfehlen die Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10	Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen
10.1	Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
10.2	Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid
10.3	Allen Mitgliedern gemäss Art. 2.2 mit Ausnahme der Junioren und Juniorinnen, die das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, steht das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht zu.

Art. 11	Statutenänderungen
11.1	Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
11.2	Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
11.3	Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
11.4	Über alle in den Statuten und Reglementen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

Art. 12	Auflösung des Vereins
12.1	Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
12.2	Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
12.3	Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der Gemeinde Sarnen hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der Gemeinde Sarnen zur Unterstützung von Sportsvereinen zur Verfügung gestellt.

Art. 13	Schlussbestimmungen
13.1	Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Juli 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft. Alle früheren Statuten sind aufgehoben
13.2	Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am <u>19.02.13</u> genehmigt.

Sarnen, 22. Januar 2013

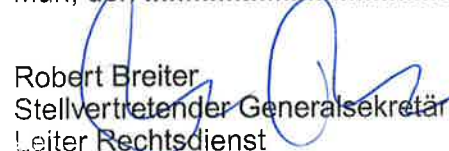
Fussballclub Sarnen


Roland Schnyder
Präsident

Fredy von Wyl
Co-Präsident

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 19.02.2013


Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst